

vi, 96^r q

Rect. II, 580.



Neuerliche
Patente und Mandate

der sämtlichen

Durchlauchtigsten Erhalterer

der Jenaischen Akademie

wie auch

andere akademische Verordnungen.



J e n a,

gedruckt mit Schillischen Schriften.

1769.

21

schilruss

Handbuch der Kunst

Handbuch

Handbuch der Kunst

Handbuch der Kunst

Handbuch

Handbuch der Kunst



Handbuch

Handbuch der Kunst

Handbuch





Extract

Aus der, unterm 10den Merz 1720, publicirten
akademischen Verordnung, so weit solche

die Vermietung der Stuben und Betten
betrifft.



So viel nun hiernächst absonderlich die richtige Bezah-
lung der vermietenden Stuben und Betten be-
trifft, befehlen Wir hierdurch unseren Ciuibus,
und erinnern zugleich andere, daß niemand derselben
einigen Studiosum, oder andern Miethmann, von
nun an in sein Haus nehme, er habe denn vorher
glaubwürdige Nachricht erlanget, daß er mit Vorwissen und Wil-
len seines ersten Wirths, dessen Haus und Bette verlasse; unter der
ausdrücklichen Commination, und respectiue Warnung, daß wie-
drigen

drigen Falls der oder diejenige, welche zum besorglichen Praejudiz und Schaden anderer jemand in das Haus aufnehmen, den vorigen Wirthen, der ihnen nicht vergnügten Forderung halber, als Selbstschuldner verhaftet, diese auch die neue Haus-Wirthe, solches Rückstandes wegen, Gerichtlich zu belangen allerdings befugt seyn, und ihnen darzu nachdrücklich, und ohne Verstattung einiger Exception, verholffen werden solle.

Wenn auch, wie oftmahlen geschicht, die Miethleute, so eine, zwey, und ihrer Gelegenheit nach, wohl drey Wochen nach Ostern und Michaelis ankommen, hernach die Stuben so viel Wochen nach den folgenden gewöhnlichen Termin, repetitive Ostern und Michaelis, erst räumen wollen; wordurch nicht alleine die zu rechter Zeit neu-ankommende: und andere ihre Wohnung ändernde Miethleute, an Beziehung solcher Stuben, sondern auch die Haus-Wirthe an ordentlicher Vermietung gehemmet werden, und manchemal etliche Wochen an Mieth-Geld entzathen müssen: ingleichen wenn jemand das Zimmer zwar alleine bespricht, hernach aber noch jemanden vor sich, und unbegrüßet des Hauswirths, aufnimmt, und deshalb nur das halbe Mieth-Geld geben will, ungeachtet an dem andern sich nicht zu erholen steht: Wenn ferner einem Miethmanne eine Beförderung, oder andere Gelegenheit, so ihm nicht auszuschlagen bedünket, vorstöset, und also vor der Zeit ausziehet, und solches vor eine rechtmäßige Ursache achtend, das Mieth-Geld nicht voll bezahlen will: so auch wenn ein anderer die Stube zwar auf ein halb Jahr bespricht, aber gar nicht beziehet, und doch keine rechtmäßige Ursach des Zurückbleibens vermag anzugeben: auch mancher nur auf einige Zeit, ohne neue Besprech- oder Aufkündigung der Mieth, verreiset, aber mit oder ohne Willen darüber verziehet, mithin den Haus-Wirth in Ungewißheit, und, weil er so viel Mobilien, als zum Abtrag des Mieth-Geldes vonnöthen, nicht zurück gelassen, in Unsicherheit setzet: Als soll,
un

um dieser und anderer Ungleichheit willen, künftig, Falls nicht Anfangs durch baare Zahlung dergleichen Klagen vorgekommen, oder etwas besonders verglichen worden, die Miethe von Ostern bis Michaelis, auch von dieser Zeit wieder bis Ostern, obgleich der Miethmann eben nicht auf solchen Tag ankommen, oder eingezogen ist, angehen. Welcher nun über solche bestimmte Zeit, wider des Haus-Wirths Willen, 2. oder 3. Tage sitzen bleiben, oder nicht wenigstens vier Wochen vor Ostern oder Michaelis die Miethe aufkündigt, soll geachtet werden, als ob er dieselbe aufs neue bedungen und angetreten hätte.

Wer Anfangs alleine gemiethet, soll vor denjenigen, welchen er, unbegrüßt des Haus-Wirths, zu sich genommen hat, stehen und haften.

Denjenigen, so bald nach seinem Einzuge eine Beförderung, oder andere unumgängliche Ursache des gänzlichen Wegzugs unermüthet aufstößet, soll frey stehen, nebst Bezahlung des vollen Miethe-Geldes, das Zimmer mit einem andern, jedoch dem Haus-Wirth anständigen Miether, bis zu Ausgang der bedungenen Zeit, zu besetzen, oder mit Entrichtung der Helffte sich zu entledigen, hingegen dem Haus-Wirth, das Zimmer anderweit nach Belieben zu vermietthen, freystehen.

Wer aber ohne erhebliche Ursache von der Miethe abtritt, ist zwar das völlige Miethe-Geld zu entrichten schuldig, jedoch berechtigt, den Schlüssel, samt freyen Ab- und Zugang zu behalten, auch einen andern, dem Haus-Wirth anständigen Miethmann, einzubringen, und seines angelegten Geldes an demselben sich zu erholen.

Wenn ein Miethmann auf eine Zeitlang verreiset, und bis 4. Wochen vor Ostern und Michael, ohne Besprech- und Aufkündigung der Miethe, ausbleibet, und indessen dem Haus-Wirthe zu anderweitiger Vermietzung Gelegenheit vorstößet, soll er den völligen

gen Ablauf der Mieth anzuwarten, unverbunden, sondern be-
fugt seyn, mit einem andern zu contrahiren, und wegen des ver-
fallenen Mieth-Geldes, an vorigen Miethmanns Mobilien, mit Vor-
bewußt der Obrigkeit, und vorgegangener Gerichtlichen Taxation,
sich zu erholen.

Erneuertes
Herzogliches Duell-Mandat

vom 13den Febr. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Herzog zu Sach-
sen ꝛ. Wir Ernst Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛ.
Wir Charlotta Amalia verwittibte Herzogin zu Sach-
sen ꝛ. und Wir Anna Amalia verwittibte Herzogin zu
Sachsen ꝛ.

Demnach bey der Visitation Unserer gesamt Academie
mißfällig zu vernehmen gewesen, was massen die öffentlichen und
heimlichen Schlägereyen unter denen Studiosis noch nicht gänzlich
ausgerottet wären, und Wir dann diesem gegen die göttliche und
weltliche Gesetze lauffende und die studirens halber in Jena sich
aufhaltende, in zeitliches und wohl ewiges Verderben stürzenden
Unwesen, auf Unserer gesamt Academie durchaus gesteuert wis-
sen wollen; Als haben Wir Uns bewogen gesehen, die gegen das
Schlagen und Balgen bisher ergangene Verordnungen zu erneuern,
und in verschiedenen Punkten abzuändern. Wir verordnen demnach
und

und Befehlen, als Erhalter der gesammten Vniversitaet und respectiue wegen der Uns zukommenden LandesHerrschaft ernstlich, daß

I. nicht nur die Professores und alle andere der Academie Verwandte Einwohner, sondern auch alle und jede Haus-Wirthe in der Stadt und der Vorstadt Jena und in denen Ortschaften, Wirths-Häusern, Mühlen, Schenken und Privat-Häusern auffer der Stadt Jena, auch sonst jedermänniglich verbunden und gehalten seyn sollen, wenn ihnen von einer Uneinigkeit unter Studiosis etwas wissend wäre, ob schon solche noch zu keiner würllichen Schlägererey gediehen ist, ingleichen, wenn sich Studiosi, auf einer Stube, oder auf einem benachbarten Orte würllich geschlagen haben, den Vorgang, dem jedesmaligen Rectori, welcher des Denuntiantens Nahmen zu verschweigen schuldig ist, respectiue binnen 6. und binnen 24. Stunden, von Zeit der erhaltenen Nachricht an gerechnet, ohne einigen Hinterhalt anzuzeigen.

Im Fall aber

II. Jemand dieser Verfügung keine Folge leisten sollte, und daß er seine Wissenschaft von einer vorgefallenen Studenten Uneinigkeit oder würllichen Schlägererey, entweder gänzlich, oder doch über 6. und die außer der Stadt Weichbild wohnende über 24. Stunden lang verschwiegen habe, überführet werden kan, oder sich deswegen vermittelst Eynes zu reinigen, nicht vermögend ist; So ist derselbe mit zwanzig Rthlr. Strafe, wovon ein Viertel dem Angeber einer solchen verheimlichten Schlägererey zu verabreichen ist, und das übrige dem Fisco Academico anheim fällt, ein Unvermögender aber mit Vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe ohne einige Nachsicht zu belegen. Wie Wir denn zur endlichen Abstellung des Unserer-gesammten Academie so nachtheiligen Balgens und Schlagens

III.

III. Uns bewogen sehen, dem jedesmahligen Rectori academico in Schlägeren Verheimlichungs-Sachen, Krafft dieses Commissionem dergestalt zu ertheilen, daß derselbe, so oft eine Stuben- oder andere Privat-Schlägeren in der Stadt oder auffer derselben vorgefallen ist, wohl befugt seyn soll, den Wirth des Hauses, wo sich die Studioli geschlagen haben, ingleichen die Aufwärter oder andere Personen, welche, der erlangten Kundschaft nach, die gehabte Wissenschaft verheimlicht, ob sie gleich der academischen Gerichtsbarkeit nicht, sondern Unsern Sachsen-Altenburgischen und Sachsen-Weimarischen Collegiis mittelbar oder unmittelbar unterworfen sind, ohne requisition der ordentlichen Obrigkeit, jedoch schriftlich und mit Bemerkung der Ursache, daß es wegen angeblicher Verheimlichung einer Studenten-Schlägeren geschehe, als worauf diese Commission ausdrücklich eingeschränkt wird, vorzuladen, auch solche schon um deswillen, weil die Schlägeren in oder bey dem Hause, worin der citirte entweder der Wirth ist, oder die Aufwartung hat, oder auch nur wohnhaft ist, ob gleich sonst kein Verdacht einer Verheimlichung gegen solche Personen obwaltet, mit einem wärklichen Eyde dahin zu belegen, daß er (sie) von der vorgefallenen Schlägeren vor länger als respectiv 6. oder 24. Stunden, ehe die Citation ihme (ihr) zugekommen, keine Nachricht gehabt, oder, wenn die citirte und erschienene Person diesen Eyde abzulegen, sich weigert, solche in die in num. praecedente fest gesetzte Strafe zu verurtheilen, welche, daferne der Bestrafte nicht der academischen Jurisdiction unterworfen, dem ordentlichen Richter, auffer dem jeden Denuncianten gebührenden ein Biertheil zuzustellen ist. Ergiebet sich nun

IV. Bey der hierauf angestellten Untersuchung, deren Wirkung Wir dem Rectori und Senate Unserer gesammten Academie umständlich und genessenst vorgeschrieben haben, a) daß ein
Stu-

Studiosus den andern nachwillig mit vorbedacht, ohne eine vor-
 gängige Beleidigung erweislich machen zu können, prouociret,
 und dadurch eine in das Werk gerichtete öffentliche Markt-Schlä-
 gerey veranlasset habe; So soll ein solcher Studiosus gleich zum
 Arrest gebracht, der Vorgang an uns Sämtlich berichtet, und
 nach eingegangenen conformen Rescripten, mit Ein oder nach
 Befinden Zwenjähriger Gefängniß-Strafe auf der Feste Wartens-
 burg bey Eisenach beleyet werden; veroffenbaret sich aber, b.) daß
 einer, welcher sich beleidiget glaubet, prouociret, oder c.) zwar
 nicht prouociret aber doch durch seine Zubringlichkeit, oder d.)
 durch sein Aufhegen eine Schlägerey auf dem Markte oder auf de-
 nen Strassen in Jena veranlasset habe, so soll derselbe, ingleichen
 diejenigen, welche sich vor andere öffentlich schlagen, durchaus und
 unabkömmlich auf zwey oder drey Jahre dergestalt relegiret werden,
 daß e.) in denen vorbeschriebenen Fällen dem academischen Senat
 gar kein arbitrium und Erlaubniß, den wegen öffentlicher Schlä-
 gerey einmal relegirten Studiosum vor Ablauf der Relegations-
 Jahre, es wäre dann, daß conforme Rescripte eingiengen, zu re-
 cipiren zustehen soll, wie Wir denn vielmehr f.) in den vorgebach-
 ten Fällen, vor Erkennung der obbestimmten Strafe den pflichtmäß-
 igen Bericht des Rectoris innerhalb den nechsten 4. Wochen, von
 Zeit der gewesenen Schlägerey in der demselben und dem Senate
 besonders zu deren Nachachtung bekant gemachten Form und Masse
 erwarten. Alle Studiosi aber, g.) so sich durch eine Prouocation
 zu einer öffentlichen Schlägerey bewegen lassen, ingleichen diejeni-
 gen, welche sich auf einer Stube in der Stadt Jena, auch dieje-
 nigen, so sich auffser der Stadt in einem Wirths-Hause oder auf
 dem Felde und Wiesen schlagen, nicht weniger die Verheger, wor-
 unter auch diejenigen zu rechnen, die einem Studioso die erfahrne
 äble Nachrede von ihm hinterbringen, wie auch diejenigen, so sich
 zum Beschißen oder zum Constituiren dabey brauchen lassen, und
 B. end-

endlich diejenigen, so ihre Schlagdegen, oder ihre Stuben zum Schlagen hergeben, sollen ohne einiges Ansehen der Person, und ohne daß dem Senate einiges jus dispensandi verstatet seyn soll, mit Vier Wochen natural Carcer-Strafe, welche auf keine Weise in eine Geldstrafe zu verwandeln ist, sträcflich und unablässlich be-
 leget werden, wobey die gemeiniglich vorgewendete Entschuldigung, als ob sie von ohngefehr zusammen gekommen, und an einander gestossen wären, mithin im ersten Affecte, da sie die Sache zu überlegen nicht Zeit genug gehabt, beyde zugleich gezogen hätten, oder wenigstens wer zuerst gezogen habe, nicht wüßten, keinesweges zur Verminderung der vorbestimmten Strafe gereichen soll.

Wie denn

V. Diejenigen, so durch Schimpfworte, anzügliche Reden, oder gar durch Real Iniurien ihre Mitbürger auf Unserer Academie beleidigen, wenn gleich keine Schlägerey daraus entstanden ist, mit Vierwöchentlicher natural-Carcer-Strafe unablässlich be-
 leget werden sollen, und wollen Wir

VI. überhaupt alle Geld-Strafen in Sachen, so Studenten-Händel betreffen, gänzlich und auf immerdar ausgeschlossen wissen; dahingegen

VII. die Beleidigten, wenn sie die ihnen widerfahrenen Ver-
 legungen gebührend anzeigen, sich der obrigkeitlichen Hülfe und Schutes, und daß ihnen hinlängliche Satisfaction gewiß angedei-
 hen solle, zuverlässig versehen können. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist dieses Erläuterungs-
 Mandat durch den Druck bekannt gemacht und öffentlich angeschla-
 gen, auch respectiue Unsern Landes-Collegiis, und durch diese denen Unter-Obbrigkeiten zu ihrer Nachachtung um denjenigen, welche
 ihrer

ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, quoad passus concernentes gebührende Eröffnung zu thun, publiciret worden. Gegeben Friedenstein, Coburg zur Ehrenburg, Meiningen zur Elisabethenburg und Weimar zur Wilhelmsburg den 13ten Februar 1767.

Friedrich H. z. S. Ernst Friedrich H. z. S. Charlotta
Amalia H. z. S. Anna Amalia H. z. S.

Herzogliches Patent wider die Ordens-Verbindungen

vom 13den Febr. 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Herzog zu Sachsen ꝛ. Wir Ernst Friederich Herzog zu Sachsen ꝛ. Wir Charlotta Amalia verwittibte Herzogin zu Sachsen ꝛ. und Wir Anna Amalia verwittibte Herzogin zu Sachsen ꝛ.

Fügen hierdurch zu wissen, was massen auf Unserer gesammten Universtät Jena, unterschiedene Verbindungen unter dem Nahmen des Esperance-Harmonie-Concordien-oder Kreuz-Fasbin-der-Lilien-Orden und wie sie sonst genennet, oder noch erdacht werden, welche von andern Academien nach Jena gebracht, und
B 2
zum

zum Theil nach deren Beyspiel errichtet worden, dergestalt erwachsen sind, daß in dieselben eine nicht geringe Anzahl der selbst Studirenden geflochten worden. Nachdem nun diese Verbindungen nach mannichfaltigen theils gegründeten, theils ungegründeten üblen Nachreden für Unsere gesammte Academie Anlaß gegeben haben, und nicht abzuleugnen ist, daß dadurch nicht selten Gelegenheit zum Zeitverderb, zu unnöthigen Ausgaben, zum Mißbrauche des Namens Gottes, bey der Ablegung des Ordens-Eydes, zu Vermehrung der Mißthelligkeiten und Studenten-Händel und zu vielen andern Aergernissen und Unordnungen, verschaffet werde; Als finden Wir Uns bewogen, alle und jede auf Unserer gesammten Academie bis anhero im Schwange gewesene Ordens-Verbindungen kraft dieses gänzlich aufzuheben und zu vernichten.

Wollen und befehlen demnach ernstlich, daß auf Unserer Academie Niemand in Zukunft ein Ordens-Zeichen tragen, einer Ordens-Zusammenkunft beywohnen, ein Ordens-Mißiv verfertigen, oder darinnen voriren, einen Ordens-Meister, Aufseher, Secretaire, Beysitzer oder Anwerber abgeben solle. Im Fall sich Jemand betreten lassen würde, welcher gegen dieses ernstliche Gebot handelt; so sollen nicht nur diejenigen, welche in Unsern gesammten oder particular-Diensten stehen, ihrer Aemter und Würden, auch anderer Emolumenten verlustig seyn, die Studiosi aber mit der sträcflichen und unabittlichen Relegation angesehen, Unsere Landes-Kinder aller Versorgung in Unsern Landen verlustig erkläret, die Fremden aber ihrer Landes-Herrschaft zur wohlverdienten Ahndung bekannt gemacht werden; wie denn auch die Haus-Wirthe, welche dergleichen Ordens-Zusammenkünfte in ihrem Hause dulden, und nicht binnen 24. Stunden von Zeit der gehaltenen Zusammenkunft angerechnet, bey dem jedesmahligen

Rectore

Rectore Academiae anzeigen, mit einer Geld-Busse von Fünfzig Reichsthalern, welche bey Unvermögenden in eine Leibes-Strafe zu verwandeln und die Aufwärter bey Ordens-Zusammenkünften, oder welche sich zum Herumtragen der Mißive brauchen lassen, mit vier wöchentlicher Zuchthaus-Strafe belegt werden sollen.

Zu zuverlässigerer Erreichung des bey dieser ernstlich gemeinten Anordnung beabsichtigten Endzwecks, hat ein jedesmaliger Rector alle Mühe anzuwenden, um einige Ordens-Glieder zu entdecken, durch die Entdeckten die übrigen mittelst Eydes nachhaft machen zu lassen, und was er während seines academischen Regiments zur Tilgung der Orden vorgekehret hat, in einem von den übrigen Rectorats-Angelegenheiten abgesonderten Protocolle treulich niederzuschreiben und 8. Tage vor geendigtem Rectorate in 4. gleichlautenden Abschriften mit unterthänigstem Bericht, an Uns einzuschicken.

Endlich soll auch bey Immatriculirung der ankommenden Studiosorum, von einem jeden vermittelt eines Eydes das feyerlichste Versprechen geschehen, sich auf dieser Vniversitaet in keine Ordens-Verbindung einzulassen.

Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und derselben genau nachgelebet werden könne, ist solche durch den Druck bekannt gemacht und öffentlich angeschlagen worden. Gegeben Friedenstein, Coburg zur Ehrenburg, Meiningen zur Elisabethenburg und Weimar zur Wilhelmsburg den 13den Februarii 1767.

Friederich H. z. S. Ernst Friederich H. z. S. Char-
lotta Amalia H. z. S. Anna Amalia H. z. S.

Erneuerte
Akademische Verordnung,

so gegen den verderblichen

NATIONALISMUM

unterm 20sten May 1767 ergangen.

Es ist, vornehmlich von Zeit des an dem hiesigen Orte feyerlich begangenen Friedens-Festes, eine sehr genaue Verbindung in den meisten Landsmannschaften dergestalt erwachsen, daß 1) in solchen gewisse Verordnungen, bald unter diesem, bald unter jenem Nahmen eigenmächtig gefertigt, hiernächst in den Landsmannschaften 2) Seniores und Subseniores von Zeit zu Zeit erwählet worden sind, welche solche Verordnungen abzulesen, deren genaueste Befolgung denen übrigen zu inculciren und die Contravenienten zu bestrafen, sich angemasset haben: wie denn 3) in sothanen unstatthaften Gesezen unter andern folgende Anordnungen begriffen sind, daß ein Landsmann, die Landsmannschaftliche Masche, bey einer namhaften Strafe, tragen soll und muß, ingleichen 4) daß jeder Landsmann, unter dergleichen Contamination, den wöchentlichen Zusammenkünften in bestimmten Orten auf Kellern, in Wirths-Häusern, Sommers in Garten-Häusern und anderwärts, beywohnen muß, und daselbst theils eine Art des Gerichts zu halten; theils zu spielen, zu tanzen, zu schwelgen auch wohl um einander und besonders die neu ankommenden Landes-Geute von da auf die Mühlen und auf andere liederliche Orte zu füh-

föhren; nicht weniger sind 5) durch solche anmaßliche Verordnungen, diejenigen Landes-Leute, welche an diesen schädlichen Zusammenkünften und Landsmannschaftlichen Verbindungen ein gerechtes Mißfallen hegen, zum Schlagen und Balgen dergestalt genöthiget worden, daß derjenige, welcher mit einem sich ausschließenden Landesmanne sich schläget, und wenn es herauskommt, von dem akademischen Magistrate gestrafet wird, dieser Strafe halben, von der ganzen Landsmannschaft Vergütung erhalten muß, durch welche und andere in den Landsmannschaften häufig vorkommende Contributionen 6) den Landsleuten ihre Wechsel, welche sie zu ganz andern Nothwendigkeiten von den Ihrigen erhalten, abgelocket und zum Ausborgen genöthiget werden, auch ist 7) in nicht wenigen Landsmannschaften den Landes-Leuten mit Commilitonibus von andern Landsmannschaften umzugehen, untersaget worden, dergestalt, daß verschiedene so gar mit ihren ehemaligen Freunden aus andern Landsmannschaften, sich zu schlagen, verhehet und genöthiget worden: ohne dermahlen der übrigen verblichenen Anstalten, welche in den meisten Landsmannschaften eingeschlichen sind, zu gedenken.

Nachdem aber durch diese Landsmannschaftliche Verbindungen und Anmassungen der Seniorum und Subseniorum a) unsere akademische Bürger von ihrem Studiren abgezogen und um ihr Geld gebracht, auch auf eine unerträgliche Weise zu Sclaven ihrer Mitbürger gemacht und völlig um ihre akademische Freyheit gebracht werden, dergestalt, daß b) viele wohlgesinnte und die Absicht ihres Bierseyns zu Herzen nehmende Studiosi unter diesem harten Joche ihrer Landesleute seuffzen, vornehmlich aber c) wenn sie in ihr Vaterland zurücke kommen und einsehen, wie unglücklich sie sich gemacht, daß sie auf Akademien nichts erlernen haben, die bittersten Klagen über die Landsmannschaftlichen Verbindungen

bin-

bindungen, wodurch sie von ihren Studiis abgezogen worden, führen, auch bereits d) verschiedene weise Landes- Fürsten in Teutschland, einzig und allein wegen solcher verdammlichen Landsmannschaftlichen Verbindungen, ihre Landesfinder auf hiesige Akademie zu schicken, theils bereits untersaget; theils annoch zu verbiethen, im Begriffe stehen, von welchen allen die deutlichsten Beweise und unzählige Briefe in unsern Händen sind; Als sehen wir uns, zur Beförderung der wahren Wohlfahrt unserer akademischen Bürger, und zur Aufnahme dieser alten berühmten hohen Schule, äußerst genöthiget, dem Landsmannschaftlichen Unwesen ernstlichst und nachdrucksamst zu steuern und sind gewiß versichert, es werden alle unsere akademische Bürger, welche, was ihr Wohl befördert, beherzigen, und nicht dem Verlangen, ihre Landes- Leute in das Verderben zu stürzen und von diesen Geld zu schneiden, sich ganz ergeben haben, dieser unser, aus väterlicher Sorgfalt machenden Veranstaltung sich willigst unterwerfen.

Wir verordnen, befehlen und gebiethen demnach, allen unsern akademischen Bürgen, auf das ernstlichste und aus wahrer Vorsorge vor ihre Wohlfarth, daß alle Landsmannschaften, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, binnen 8 Tagen von Zeit der Publication dieses Patents angerechnet, ad 1) die unter sich gemachten Verordnungen, Gesetze, oder wie sie heißen, gänzlich aufheben, wie denn solche andurch völlig cassiret, annulliret, auch als unkräftig und unverbindlich declariret werden, dergestalt, daß ad 2) alle Seniores und Subseniores, welche zur Aufrechthaltung sothaner Verordnungen bestellet sind, andurch aufgehoben und kein Glied aus einer Landsmannschaft darzu ferner gewählt werden soll, auch ad 3) kein Landsmann, unter dem Nahmen eines Senioris oder Subsenioris, den übrigen Landsleuten das Tragen einer Masche oder andern National- Zeichen injungiren, vielmehr

wer-

werden Kraft dieses, alle solche Maschen und National-Zei-
 chen, welche ohnehin vor Personen, so sich freyen Künsten und
 Wissenschaften widmen, nicht anständig sind, sondern sich nur
 vor Soldaten schicken, unsern akademischen Bürgern verbothen,
 wie denn ad 4) alle wöchentliche Zusammenkünfte der Lands-
 mannschaften unter welchem Nahmen solches geschehe, alles
 Ernstes gänzlich untersaget werden; dergestalt daß Stuben in
 Kellern, Wirths-Häusern, Gärten oder sonst zu miethen, künst-
 lich in ganzen Landsmannschaften durchaus nicht verstatet seyn,
 auch sich ad 5) keiner unterfangen soll, seinen Landsmann,
 weil er sich zu der oder jener Landsmannschaft nicht halten
 will, zum Schlagen zu nöthigen, am wenigsten zur Vergütung
 der Strafe oder ad 6) in anderer Absicht, Contributionen zu
 veranstalten, vielmehr ad 7) einem jeden Landsmanne, nach
 der ihm allerdings zuständigen Freyheit, sich einen Umgang
 aus Fremden oder aus Landsleuten, nach eigenem Gefallen, zu
 erwählen, verstaten, überhaupt aber soll in allen und jeden
 Landsmannschaften, alles, was nur zu einer Zielfesung vor
 die Landsleute oder andere Verbindung, Anlaß geben könnte,
 völlig abgestellet seyn.

In Contraventions-Falle und wenn eine oder die andere
 Landsmannschaft oder einer und der andere Studiosus in der-
 selben, dieser mit gutem Vorbedacht und zur wahren Wohl-
 farth unserer akademischen Bürger, gemachten Anordnung,
 sich nicht sogleich unterwerfen sollte, sondern die Maschen oder
 andere National-Zeichen fortragen, die Verordnungen der
 Landsmannschaften vor gültig ausgeben und erkennen und andere
 Verbindungen und Zusammenkünfte auch Contributionen zu un-
 terstützen, sich in Sinn kommen lassen sollte; so soll ein solcher
 ungehorsamer akademischer Bürger ^{zu} wenn er eine Zahl
 oder

oder Freystelle in dem hiesigen Fürstlichen Convictorio hat, davon so gleich ausgeschlossen werden, *B*) wenn es Landes-Kinder unserer Durchlachtigsten Herren Erhalterer, als welche diesem Unwesen durchaus gesteuert wissen wollen, soll ein solcher Contravenient durch unterthänigste Berichte, so gleich nachmahhaft gemacht werden, wie denn *C*) solche Widersesslichkeit an die Landes-Herrschaften fremder allhier Studirender, in gleicher Absicht, gelangen oder *D*) nach Befinden mit der Relegation und andern empfindlichen Strafen angesehen werden soll. Nach dieser unserer wohlgemeinten Anordnung haben sich unsere akademische Bürger sträcklich zu achten und vor dem nicht aussenbleibenden Nachtheil und der empfindlichsten Strafe zu hüten. Jena den 20sten May 1765.

RECTOR und PROFESSORES
der Fürstl. Sächsischen gesanten
Akademie Jena.

Herzogliches Mandat
wie es
mit Bezahlung der Collegien-Gelder
zu halten.

Vom 31ten May 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Herzog zu
Sachsen etc. Wir Ernst Friederich, Herzog zu
Sachsen

Sachsen ꝛc. Wir Charlotta Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachsen ꝛc. und Wir Anna Amalia, verwittibte Herzogin zu Sachsen ꝛc.

Fügen dem Rectori und Professoribus, wie auch allen Universitäts-Verwandten zu Jena, insonderheit aber denen, welche Collegia lesen und hören, hierdurch zu wissen: Nachdem bis anhero wahrzunehmen gewesen, daß nicht nur viele sich unferstanden, bald unter dem Vorwand einer Repetition oder Information, bald unter einem andern Scheingrund, Collegia zu lesen, welche dazu weder berechtiget sind, noch die erforderliche Erlaubniß haben, sondern auch der grobe Undank bey den meisten Zuhörern dergestalt überhand genommen hat, daß die Docenten, welche zu lesen berechtiget sind, sowohl als die Exercitien- und Sprachmeister insgesammt darüber die bittersten Klagen zu führen, die gerechteste Ursache haben, daß sie von dem größten Theil ihrer Zuhörer und Lernenden entweder gar nicht, oder doch nur späte bezahlet werden. Wir aber diesen eingerissenen Unordnungen nicht länger nachsehen können, zumahlen durch das heimliche Lesen nicht nur unrichtige und verkehrte Lehren ausgebreitet, sondern auch die Studirende von der wahren Quelle der Gelehrsamkeit unvermerkt abgezogen werden, die Hindergehung der Docenten aber, diese im Vortrag lässig und folglich auch die Zuhörer in Ansehung der Vorlesungen verdrüsslich machet, endlich auch denen Lehrern der nöthige Unterhalt dadurch bishero zum öftern entzogen worden; Als ordnen und setzen Wir Kraft dieses:

I.

Daß sich von nun an keiner unterfangen soll, Collegia zu lesen, oder Studiosos in Wissenschaften und Sprachen auch Exercitiis zu unterrichten, der nicht hierzu das Recht und die ausdrückliche Erlaubniß von der Facultaet, wohin das Collegium gehöret, oder in Ansehung des Unterrichts in Sprachen und Exercitiis von Unserer gesammten Academie erhalten hat, und daß der Uebertreter dieser Verordnung mit Zehen Rthlr. auch nach Befinden der Umstände mit härterer Strafe von der Academie belegt werden soll. Da aber unsere Willesmeinung nicht dahin gehet, daß hierdurch jungen Leuten alle Gelegenheit, sich im dociren zu üben, benommen werden soll; So wollen Wir, daß denen, welche um die Erlaubniß zu lesen, oder informiren, bey der Facultaet, wohin die Sache gehöret, und respectiue bey der Academie gebührend nachsuchen werden, wenn kein erhebliches Bedenken obwaltet, zwar die Erlaubniß darzu ertheilet, denenselben aber auch jederzeit dergestalt Ziel und Maaße gesetzt werde, wie es einer jeden Facultaet Statuta und Gebräuche, auch überhaupt die Wohlfahrt der Academie, ertheilte Privilegia auch ergangene Verordnungen erfordern. Insbesondere ist Unsere Meynung dahin gerichtet, daß keinem Studioſo, wenn er mit andern Studioſis, mit welchen er zugleich Collegia frequentiret, solche repetiren will, deswegen Hindernisse in den Weg geleyet werden sollen. Hiernächst ordnen und befehlen Wir ernstlich

2.

Daß ein jeder Zuhörer oder Lernender das honorarium entweder sofort baar erlege, oder doch zu dessen Entrichtung einen gewissen Termin bestimme, der sich aber dennoch über Ein Viertel Jahr von dem Anfang des Collegii oder Unter-

terrichts an gerechnet, nicht erstrecken darf: Und soll bey Collegiis priuatis und bey andern ordentlichen Unterrichten in Sprachen und Exercitiis das honorarium gegen das Herkommen nicht erhöhet werden, bey Collegiis priuatissimis aber, welche nehmlich auf eine gewisse Anzahl der Lernenden von dem Lehrenden eingeschränket werden, ist solches per speciale pactum zwischen denen Lehrern und Lernenden zu bestimmen. Damit aber die Studioli, ob sie bey einem Docenten denen Vorlesungen beywohnen wollen oder nicht, wohl prüfen können; So soll

3.

keiner von denen Zuhörern gehalten seyn, seinen Nahmen in einem Collegio priuato eher aufzuschreiben, als nach Verfließung zweyer Wochen von dem Anfang des Collegii an gerechnet: Weshalber auf jedem Zettel der Tag, an welchem der Lehrer seine Vorlesungen angefangen hat, und der Tag, an welchem der Zuhörer sich aufgeschrieben, genau bemerkt werden soll. Ferner hat

4.

ein jeder Docent bald nach Verfließung des ersten Viertel Jahrs und also in dem Sommer halben Jahre längstens zwischen der Mitte des Augustmonaths und vor dem Fest Michaelis, in dem Winter halben Jahre aber längstens zwischen der Mitte des Februarii noch vor Ostern bey Zwanzig Reichs-Thaler Strafe diejenigen Zettel, auf welche die Nahmen seiner Zuhörer geschrieben worden, entweder in originali, retenta Copia, oder in einer von ihm eigenhändig unterschriebenen Copie, wobey die Repetenten, die gratuiiti und diejenigen, die bezahlt haben, mit des Docenten eigener Hand anzumerken sind; die Sprach- und Exercitienmeister aber, so bald der Unterrichtete 3 Monathe das honorarium schuldig bleibt, die

E 3

Nah-

Nahmen der Schuldner und wie viel sie zu bezahlen haben, in einem eigenhändig gefertigten Verzeichniß, dem jedesmahligen Rectori zuzustellen, Wie Wir dann dem jedesmahligen Rectori Kraft dieses zu Veytreibung der honorariorum, weshalb von dem säumigen Studioso von jedem Thaler — 3 gl. — dem Rectori und dem dabey gebrauchten Ministrio Academiae von jedem Thaler — 1 gl. — entrichtet werden soll, dergestalt Comission ertheilen, daß dieselbe die Wechsel eines Studiosi, welcher in Rest geblieben, auf denen Posten und sonst bey jedermann, ob gleich die Inhaber der Wechsel der academischen Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfen sind, durch den Bedell zu verkümmern, befugt seyn. Daferne nun der Wechsel eines Studiosi zu Bezahlung aller legitimen Gläubiger nicht hinreichen sollte, so sind die honoraria für den ertheilten Unterricht, nebst dem ordentlichen Mittagstisch auf Ein Viertel Jahr und der Stubenzins auf Ein halbes Jahr vor allen andern davon zu bezahlen; Falls aber auch zu denen nur erwähnten 3 Arten von Schulden, der Wechsel nicht auslangend wäre; so soll solcher unter diese Creditores, nach dem Verhältniß ihrer Forderungen vertheilet werden.

5.

In Ansehung der Collegiorum, welche ein Jahr dauern, soll das accordirte honorarium in zwey Theile vertheilet werden, dergestalt, daß in dem ersten vorher bemeldeten Termin die eine, und in dem andern Termin die andere Helfte einzutreiben ist.

Wer nun von denen Docenten diese Unsere Verordnung nicht auf das genaueste beobachtet, oder aus privat Absichten bey Einreichung der Restanten einige Nahmen seiner Zuhörer wegläßt; oder auch wohl vorgiebt, er wäre von diesem oder
jenem

jenem bereits bezahlet worden, da es doch nicht geschehen ist, der soll, wenn er dessen überführet wird, so fort um Zwanzig ReichsThaler bestraft und von solcher Strafe Ein Drittheil dem Angeber, dessen Name verschwiegen werden muß, und Ein Drittheil dem Rektori, der die Veytreibung zu besorgen gehabt hätte, das übrige aber, gleich andern academischen Geldstrafen, in die Einnahme der Rektorats-Rechnungen gebracht werden.

6.

Solte es sich zutragen, daß einer oder der andere von denen Zuhörern, seinen Namen gar nicht oder falsch aufschreiben würde; so soll dieser in dem Fall, wenn er kan überwiesen werden, mit 8 tägiger Carcer-Strafe unnachbleiblich belegt werden.

7.

Weil auch dem Vernehmen nach bishero gegen die academische Gesetze und Verordnungen, die freye Repetition der Collegiorum zur Gewohnheit werden wollen, solches aber nicht nur denen Docenten sehr oft zur größten Beschwerde, sondern auch wohl denen Zuhörern zum Nachtheil gereichet, indem diese öftters ihre Collegia darum nachlässig besuchen, weil sie solche gratis repetiren können; So wollen Wir, daß es künftig in Ansehung der Repetition bey denen academischen Verordnungen lediglich verbleiben soll. Wannhero ein jeder Zuhörer, der sein Collegium bey eben dem Docenten, wo er es zuvor gehöret hat, repetiret, die Helffte des gewöhnlichen honorarii für die Repetition zu bezahlen verbunden ist, es sey dann, daß der Docent ihm diese Repetition aus erheblichen Ursachen frey gegeben, als welches Wir dessen eigener Ueberlegung und freyen Willen überlassen.

8. Damit

8.

Damit aber auch kein Studiosus an Erlernung der zu seinem Endzweck nöthigen Wissenschaften, durch seine Armuth gehindert werde; so sollen alle öffentliche und privat Docenten ihre Collegia privata (keinesweges aber obbeschriebene wirkliche privatissima, auch nicht die Sprach-Lehr- und Exercitiis-meister den Unterricht in Sprachen und Exercitiis) solchen Studiosis, welche gerichtliche Zeugnisse von ihrer Armuth aufzuweisen vermögend sind, gratis zu geben, schuldig und gehalten seyn, wenn sie vor dem Aufschreiben darum ersuchet werden.

Damit aber auch die in diesem Fall eingeriffene Unordnungen mögen verhindert werden; so soll ein jeder Studiosus, der seiner Armuth halber gratis Collegia hören will, zuvor dem Rectori seine Armuth durch ein gerichtliches Attestat, als welches allein vor gültig zu achten, bescheinigen und von diesem die Erlaubniß erhalten, seine Collegia gratis zu erbitten.

Zu diesem Endzweck soll der Studiosos von dem Rectore ein gedrucktes testimonium paupertatis mit des Rectoris Unterschrift und Einschreibung des Studiosi Namens bekommen, welches sowohl, als das in Händen habende testimonium judiciale der Studiosus dem Docenten, von welchem er sich das Collegium frey ansbittet, vorzuzeigen verbunden ist. Wir verordnen dabey insonderheit, daß Unsere zu Sena studirende Landesfinder, wenn sie ihrer Armuth halber Collegia frey erhalten, ihren Docenten Reuerse ausstellen sollen, daß sie diese honoraria annoch erlegen wollen, so bald sie zu besseren Vermögens-Umständen gelangen würden; Dahingegen diejenigen von Unsern Landeskindern, welche die honoraria erleget haben, sich bey ihrem Weggang von der Academie von ihren Leh-

Lehrern, wegen geleisteter Bezahlung, Attestate geben lassen, und solche, wenn sie zu Hause examiniret seyn wollen, oder um Beförderung bitten, gehörigen Orts produciren sollen. Ob nun wohl einem Docenten, auch andern Studiosis, welche testimonia paupertatis nicht beygebracht, oder doch zu gehöriger Zeit sich damit nicht gemeldet haben, ihre Collegia frey zu geben, unbenommen bleibt; so soll doch keinem Lehrer bey Zwanzig ReichsThaler Strafe, welche zu einem Drittheil dem Denuncianten, zu einem Drittheil dem Rectori, in dessen Rectorat ein solcher Studiosus als ein Restant hätte angegeben werden sollen, und ein Drittheil dem Fisco zufällt, verstatet seyn, eine solche Freygebung nur zu simuliren, und den Studiosum unter denen Restanten nicht mit anzugeben, und nachhero dennoch von ihm die Bezahlung anzunehmen, Es soll aber

9.

der Rector in Beytreibung der rückständigen honorariorum, bey Strafe der Selbstgeltung und Entschädigung derjenigen Lehrer, welche durch sein Verschulden eine Einbuße erlitten, allen Ernst und Eifer vorkehren; Zu dem Ende hat er a) über dieses Geschäfte einen besondern Acten Fascicul zu machen und solchen dem nachfolgenden Rectori treulich anzuzuworten, worein b) alle angegebene Restanten respectiue auf Ostern und Michaelis in ein alphabetisches Verzeichniß zu bringen, und ist in demselben, wenn durch den Rectorem in Güte, oder durch Zwangsmittel etwas beygetrieben wird, bey dem Nahmen des Zahlenden Studiosi das dedic zu merken, c) ist die Vernehmung der Restanten in Beyseyn des Secretarii, welcher das Protocoll führen muß, zu bewürken. Wenn d) der Studiosus nicht sogleich praestanda zu praectiren, durch erhebliche Ursachen verhindert wird, ist ihm zwar eine- in Absicht

sicht auf die Entfernung seines Vaterlandes und nach denen übrigen dabey vorkommenden Umständen abgemessene möglichst kurze Frist zu setzen: im Fall aber, e) der Studiosus die bestimmte Frist überschreitet, oder, wenn er de fuga suspectus ist, so sind ihm seine Effecten zu versiegeln, oder, es ist ihm der Stadt-Arrest anzukündigen, oder derselbe zur juratorischen Caution anzuhalten, auch wohl f) zumahl, wenn er, seinen Wechsel heimlich eingefangen zu haben geständig ist, oder vorüberführt geachtet werden kan, so lange auf das Carcer zu bringen, bis er die schuldigen honoraria erleget: welches letztere aber anders nicht, als mit Vorwissen des Concilii arctioris geschehen soll.

10.

Weil sich in der Zeit, da ein Collegium dauert, verschiedene Zufälle ereignen können, welche zu allerhand Streitigkeiten Gelegenheit geben möchten; so befehlen Wir, daß bey diesen Zufällen die Billigkeit beobachtet und zwar:

- 1) daß das honorarium völlig bezahlet werden soll, wenn der Zuhörer, nachdem er sich zu dem Collegio eingeschrieben, wegreisen, oder gar die Universität verlassen würde. Wäre es aber ein Collegium privatissimum; so ist die Sache nach Beschaffenheit der Umstände zu entscheiden.
- 2) daß das Collegium ganz zu bezahlen, wenn der Docent versterben sollte, bevor er selbiges geendiget hat, die Erben eines solchen Docenten aber, dafür Sorge tragen, daß es völlig hinaus gelesen wird.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß nicht nur Rector und Professores Unserer gesammten Academie zu Jena, sondern auch alle übrige Docenten und Instructores sowohl

sowohl, als alle Discipulen diesem ernstlichen und auf das gemeine Beste abzielenden Mandat in allen Stücken auf das genaueste nachkommen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Rectores, die dieser Verordnung entgegen handeln, oder von denen Uebertretern derselben die gefestete Strafe ohne Ansehung der Person nicht strenglich eintreiben, mit Ungnade angesehen, dieselben auch um Dreyßig ReichsThaler unnachlässlich bestrafet werden sollen.

Damit auch weder Lehrende noch Lernende mit Unwissenheit sich entschuldigen können; so soll diese gedruckte Verordnung alle halbe Jahre öffentlich an das schwarze Bret angeschlagen werden.

Urkundlich ist dieses Mandat gewöhnlich vollzogen und zu publiciren befohlen worden. Datum Friedenstein, den 8ten Jun. Coburg, zur Ehrenburg, den 16ten Jun. Weimingen, zur Elisabethenburg, den 10den December, und Weimar zur Wilhelmshurg, den 3ten May 1768.

Friederich, H. z. S. Ernst Friederich, H. z. S. Charlotta Amalia, H. z. S. Anna Amalia, H. z. S.

Akademische Verordnung
wider die Verheimlichung
der Studenten-Wechsel

vom 20ten April 1769.

Wir Rector und Senat der Fürstlich Sächsischen gesammten Universität hieselbst fügen hiermit zu wissen: Demnach

nach zeithero verschiedentlich wahrzunehmen gewesen, daß man-
che Studiosi ihre an sie eingegangenen Gelder oder Wechsel,
damit solche ihren legitimen Gläubigern verheimlicht bleiben
köchten, nicht unter ihrer eigenen, sondern unter fremder
Adresse, und absonderlich an andere Studiosos einsenden und
von diesen die Gelder sich, heimlich und ohne Vorwissen des
Iudicii academici, zustellen lassen; dergleichen Unternehmen
aber dem Hochfürstlichen erneuerten Contomandate schnur
stracks entgegen lauft: Als werden alle und jede Unserer
Studiosorum hiermit getreulich, zugleich aber auch ernst-
lich gewarnet, künftighin ihre an sie eingehende Gelder und
Wechsel nicht unter fremder Adresse an sich übermachen zu
lassen, oder aber zu gewärtigen, daß so wohl derjenige, wel-
cher einen ihm zustehenden Wechsel an Jemand anders adres-
siren läßt, als auch derjenige, so einen an ihn adressirten
Wechsel, ohne davon dem jedesmaligen Rektori academiae
Magnifico noch vor der Verabfolgung gehdrige Anzeige ge-
than zu haben, aus den Händen giebt, nachdrücklich bestraft
werden, insonderheit aber auch letzterer, der nemlich den an
ihn adressirten Wechsel auf jetzt gedachte Art verheimlichtet,
allen Schaden, der hierunter dem eine rechtmäßige Forderung
an den Eigenthümer des Wechsels habenden zuwächset, zu er-
setzen, sträcklich angehalten werden solle. Datum Jena
den 20ten April 1769.



Pon *9/11*
N.C. 1504a

ULB Halle 3
004 175 271



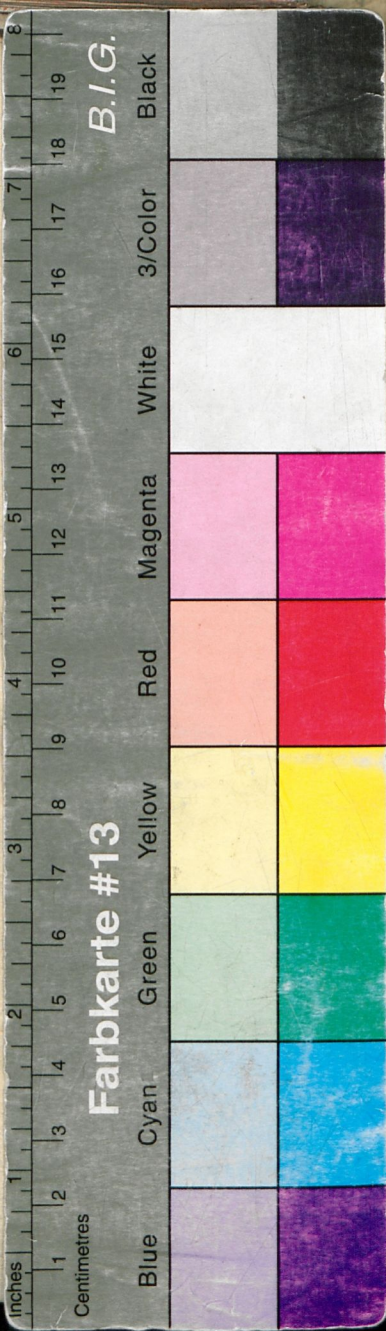
TA=α

VDAB

N.C.







Neuerliche

13.

Patente und Mandate

der sämtlichen

Durchlauchtigsten Erhalter

der Jenaischen Akademie

wie auch

andere akademische Verordnungen.



J e n a,

gedruckt mit Schillischen Schriften.

1769.